
Schlichtungsverfahren



PEFC Schweiz

Mühlebachstrasse 8, CH- 8008 Zürich

Tel. +41 (0) 44 267 47 78

E-Mail: info@pefc.ch, Web: www.pefc.ch

Copyright

© PEFC Switzerland 2020

Dieses Dokument von PEFC Schweiz ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Schweiz darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Wenn es Zweifel hinsichtlich der sprachlichen Interpretation gibt, ist die englische Version die Referenz.

Name des Dokuments: Schlichtungsverfahren

Titel des Dokuments: VL 003

Verabschiedet durch: Lenkungsgrremium

Datum: 14.04.2014

Veröffentlicht am: 22.05.2014

Änderungen: 03.02.2022

Inkrafttreten am: 03.02.2022

1. Einführung	4
2. Geltungsbereich	4
3. Verweisungen	4
4. Verfahren	5
4.1. Schlichtungsfälle	5
4.2. Schlichtungsstelle	5
4.3. Schlichtungsverfahren	5
5. Privacy	6

1. Einführung

Ein Schiedsverfahren wird eingerichtet sofern keine Einigung zwischen den betroffenen Parteien (z.B. betroffener Waldbesitzer, Zertifikatsnutzer, Auditor, Zertifizierungsstelle) erreicht werden kann.

2. Geltungsbereich

Das hier beschriebene Schlichtungsverfahren gilt für alle Anwendungsebenen des Zertifizierungssystems.

3. Verweisungen

Normative Documents

Status	Nr.	Titel
Normative Dokumente		
ND	001	Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe
ND	002	Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene eines Betriebes
ND	003	Standards für die Waldbewirtschaftung
ND	004	Anforderungen an die Chain of Custody
ND	005	Logo Richtlinie
Verbindliche Leitfäden		
VL	001	Grundlagen des Zertifizierungssystems PEFC Schweiz
VL	002-1	Anforderungen an die Zertifizierungsstellen - Waldzertifizierung Anforderungen an Zertifizierungsstellen – Produktkettennachweis von
VL	002-2	Holzprodukten (Chain-of-Custody)
VL	003	Schlichtungsverfahren
VL	004	Verfahren der Standardrevision Verfahren für die Notifizierung von Zertifizierungsstellen und
VL	005	Vergabe von PEFC-Logolizenzen
Sonstige Dokumente		
SD	001	Begriffe und Definitionen
SD	002	Gebührenordnung
SD	003	Statuten

4. Verfahren

4.1. Schlichtungsfälle

Es ist zwischen vier Fällen zu unterscheiden, in den die Einleitung eines Schiedsverfahrens erforderlich werden könnte:

1. Beschwerden in Bezug auf den Standardsetzungsprozess und die Entwicklung der Standards.
2. Streitfälle, die sich aus der Umsetzung des Zertifizierungsverfahrens ergeben.
3. Unstimmigkeiten bei der Interpretation der Zertifizierungsanforderungen (auch in Bezug auf die Chain-of-Custody-Zertifizierung).
4. Beschwerden in Bezug auf die Verwaltung des Schweizer PEFC-Systems.

Die akkreditierten Zertifizierungsstellen haben darüber hinaus Schiedsverfahren einzurichten, die sich mit Streitfällen zwischen den PEFC-Zertifikatsnutzern und den Zertifizierungsstellen beschäftigen. Für Beschwerden, die sich auf die Einhaltung der Akkreditierungsanforderungen beziehen, ist die Schlichtungsstelle der zuständigen Akkreditierungsstelle verantwortlich.

4.2. Schlichtungsstelle

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und unparteiisch. Sie wird fallweise vom Lenkungsgremium des PEFC Schweiz eingesetzt und die Mitglieder werden vom Lenkungsgremium berufen. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus jeweils einer Person aus der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft und der sonstigen Interessengruppen zusammen. Ein Vertreter der betroffenen Branche sollte sich in diesem Gremium wieder finden. Der Vorsitz ist für jeden Beschwerdefall aus der Mitte der die Streitschlichtungsstelle bildenden Personen neu zu wählen.

4.3. Schlichtungsverfahren

Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist an das PEFC-Sekretariat zu richten (c/o LIGNUM, Zürich, siehe www.pefc.ch). Der Antrag muss eine informative Dokumentation des konkreten Falles, Aussagen aller Beteiligten und – falls relevant – das Ergebnis der internen Untersuchung der Zertifizierungsstelle enthalten. Das PEFC-Sekretariat bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrags.

Findet innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags keine reguläre Sitzung des Lenkungsgremiums statt, so wird die Bestellung der Schlichtungsstelle und ihrer Mitglieder auf der Grundlage schriftlicher Korrespondenz organisiert. Innerhalb dieser Frist tritt die Schlichtungsstelle erstmals zusammen. Für kompliziertere Fälle wird ein unabhängiger Sachverständiger hinzugezogen. Die Entscheidung wird innerhalb von drei Monaten nach der ersten Sitzung des Gremiums getroffen. Für die Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit. Das PEFC-Sekretariat ist verantwortlich für die Erstellung von Protokollen der Sitzungen der Schlichtungsstelle und für die Information der beteiligten Parteien über das Ergebnis der Streitbeilegung.

Der Entscheid der Schlichtungsstelle ist bindend und beendet die Streitbeilegung von PEFC Schweiz. Er umfasst gegebenenfalls Korrektur- und Vorbeugungsmassnahmen sowie Massnahmen zur Überprüfung ihrer Umsetzung. Bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle bleiben alle Zertifikate und Teilnahmeurkunden gültig.

5. Privacy

Nach Eingang der Beschwerde werden der Beschwerdeführer und die betroffenen Parteien formell darüber informiert, dass PEFC Schweiz einige personenbezogene Daten erheben kann. Zu den erhobenen personenbezogenen Daten gehören: vollständiger Name der Kontaktperson, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Diese Informationen sind für die Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Leitung und Verwaltung des PEFC-Systems erforderlich. Sie werden nicht öffentlich zugänglich gemacht, aber PEFC Schweiz kann sie an Dritte weitergeben, und zwar ausschliesslich für die Zwecke der Beschwerde- und Streitbeilegung.

Übersetzt mit www.DeepL.com/Translator (kostenlose Version)

Personenbezogene Daten über den Beschwerdeführer und die betroffenen Parteien werden für eine Dauer von fünf (5) Jahren nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens gespeichert. Die Daten werden dann gelöscht. Auf Anfrage kann PEFC Schweiz betroffenen Personen Auskunft, über die von ihrem gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen. Beschwerdeführer und Betroffene haben das Recht, jederzeit auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen oder diese zu überprüfen und sie ändern, übertragen, korrigieren oder löschen zu lassen. Möchten der Beschwerdeführer oder die betroffenen Parteien eines dieser Datenschutzrechte ausüben, können sie sich unter info@pefc.ch an die PEFC Schweiz wenden.

Mit der Einreichung einer Beschwerde stimmt der Beschwerdeführer diesem Datenbehandlungsverfahren zu.